

Bitte Antrag senden an:

Antragsteller: (Firma, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail)

Antrag auf Erteilung einer Registriernummer als Ausbesserer oder Aufarbeiter (Reparaturbetrieb) von Verpackungsmaterial für den Export aus der EU

Hiermit beantrage ich die Registrierung und Erteilung einer Registriernummer (§§ 13p und 13r Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV) in der derzeit gültigen Fassung) für die Kennzeichnung von ausgebessertem oder aufbereitetem Verpackungsholz gemäß dem durch das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) erstellten Internationalen Standard ISPM Nr. 15 („Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im Internationalen Handel“).

Erklärung

Zusammen mit dem oben genannten Antrag gebe ich folgende Erklärung ab:

- Für die Ausbesserung von Holzverpackungen, die nach dem ISPM Nr. 15 behandelt und markiert wurden, wird höchstens 1/3 des hölzernen Verpackungsmaterials ausgetauscht. Dafür wird von uns nur Holz verwendet, das nach demselben Standard behandelt wurde. Jedes dieser Hölzer wird nach der Ausbesserung mit der uns erteilten Registriernummer gemäß ISPM Nr. 15 markiert.
- Werden mehr als 1/3 des hölzernen Verpackungsmaterials ausgetauscht (Aufarbeitung), werden die bereits auf den Holzverpackungen vorhandenen IPPC-Kennzeichnungen dauerhaft entfernt. Die gesamten Verpackungsmaterialien werden erneut gemäß ISPM Nr. 15 (Hitzebehandlung, Kerntemperatur von mindestens 56°C für mindestens 30 Minuten, Kennzeichnung HT für Heat Treatment) erhitzt. Die Holzverpackung wird gemäß ISPM Nr. 15 mit der erteilten Registriernummer neu gekennzeichnet.
- Es ist mir bekannt, dass bei Verwendung von nicht-hölzernen Materialien, die unter die Ausnahmen nach Punkt 2.1 des ISPM Nr. 15 fallen (z.B. Sperrholz, Spanplatten, OSB-Faserplatten) keine erneute Markierung erforderlich ist.
- Behandeltes Holz wird nur von Betrieben, die für die Behandlung von Verpackungsholz entsprechend dem ISPM Nr. 15 amtlich anerkannt und registriert sind oder von gemeldeten Handelsbetrieben bezogen. In jedem Fall wird ein Behandlungsprotokoll gefordert.
- Bei Ausbesserung und Aufarbeitung dürfen nur die folgenden Materialien verwendet werden:
 - Holz, das nach dem ISPM Nr. 15 behandelt wurde
 - nicht-hölzerne Materialien gemäß Kapitel 2.1 des ISPM Nr. 15Andernfalls müssen alle ursprünglichen IPPC-Kennzeichnungen dauerhaft entfernt werden.

- Ich bin verpflichtet die folgenden Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen amtlichen Stellen vorzulegen:
 - Lieferscheine/Rechnungen über den Bezug von hitzebehandeltem Holz und die dazugehörigen Hitzebehandlungsprotokolle
 - Aufzeichnungen über Art und Stückzahl der nach dem ISPM Nr. 15 behandelten oder gekennzeichneten und an andere abgegebenen Hölzer und/oder Holzverpackungen und die dazugehörigen Hitzebehandlungsprotokolle
- Mir ist bekannt, dass die Buchprüfung jährlich durch das Regierungspräsidium vorgenommen wird und gebührenpflichtig ist.
- Mir ist bekannt, dass das Ruhen der Registrierung angeordnet werden kann, wenn bei Kontrollen die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen festgestellt wird. Mit einem Ruhen der Registrierung entfällt das Recht zur Kennzeichnung von Verpackungsholz (§ 13p PflBeschauV).
- Des weiteren ist mir bekannt, dass ich für das Inverkehrbringen von markiertem aber nicht ISPM Nr. 15 konformen Material nach den §§ 13r, p und § 15 der PflBeschauV in Verbindung mit § 68 Pflanzenschutzgesetz mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden kann.
- Ich gewähre dem zuständigen Pflanzenschutzdienst zur Kontrolle zu den Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Pflanzenschutzdienst in Baden-Württemberg die Verwendung von Holz, das frei ist von Rinde (auch Rindenresten), frei von Bohrlöchern, frei von Anzeichen eines Insektenbefalls, frei von Pilzbefall (sichtbaren Pilzfruchtkörpern) und das keine Verschmutzung z. B. durch Erde aufweist, dringend empfiehlt, da einige Drittländer dies zusätzlich zum ISPM Nr. 15 - Standard fordern.
- Als verantwortliche Person für die in meinem Betrieb gelagerten Hölzer und für Behandlung von Holz und Verpackungsmitteln sowie für deren Kennzeichnung benenne ich:

Herrn Frau

-
- Die Anschrift des oben genannten Betriebes darf im Zusammenhang mit der Behandlung und/oder Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz vom Pflanzenschutzdienst an Interessenten weitergegeben und auf der Internetseite des JKI (<http://pflanzengesundheit.jki.bund.de>) veröffentlicht werden.

ja nein

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)